

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 8 86 846 ppbn d

Inhalt

Harald B. Schäfer MdB zu
Töpfers Haltung zum
Schnellen Brüter: Ein har-
ter Befürworter der Kern-
energie.

Seite 1

Heinz Oskar Vetter MdEP
zum Richtlinienentwurf der
EG-Kommission vom 24.
Juni 1988: Hindernisse auf
dem Weg zum Kommunal-
wahlrecht für Ausländer.

Seite 3

Barbara Simons MdEP zum
Verhalten der Europäer
gegenüber Südafrika: Die
Apartheid konsequent be-
kämpfen.

Seite 6

43. Jahrgang / 128

8. Juli 1988

Ein harter Befürworter der Kernenergie

Zu Töpfers Haltung zum Schnellen Brüter

Von Harald B. Schäfer MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Am 17. Mai 1988 hat Umweltminister Töpfer auf der Jahrestagung Kerntechnik folgendes gesagt: „Wir müssen auch eine Zukunft ohne Kernenergie erfinden. Die Glaubwürdigkeit der Verantwortbarkeit des Kernenergieeinsatzes wird umso größer sein, je eher echte Alternativen zur Verfügung stehen. Sicherheit ist ein dynamischer Begriff. Vorsorge gegen Risiken können wir nur betreiben, wenn wir uns immer wieder selbst in Frage stellen und den erreichten Sicherheitsstand kritisch überprüfen, auf weitere Verbesserungen abklopfen und auch tatsächlich weiter verbessern.“ Und er fügte hinzu: „In diesem Zusammenhang muß auch eine Neubestimmung der zukünftigen Rolle der Kernenergie vorgenommen werden.“

Mit diesen und ähnlichen Reden versucht Professor Töpfer den Eindruck zu erwecken, daß er die Kernenergie für eine Übergangstechnologie hält und selber alles tut, um Risiken so klein wie möglich zu halten. Töpfer macht jedoch das genaue Gegenteil: Er will - ganz im Sinne der Kernenergie - Vorrangpolitik der Bundesregierung - sowohl den Schnellen Brüter ans Netz bringen wie die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf bauen. Wer glaubwürdig von Kernenergie als einer Übergangstechnologie spricht, der muß gegen die Inbetriebnahme des Schnellen Brüters und gegen den Bau der Wiederaufarbeitungsanlage sein.

In Wirklichkeit ist Töpfer einer der härtesten Befürworter der dauerhaften Nutzung der Kernenergie.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bazug nur im Abonnement. Preis DM 62,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Veranstaltung
mit wertvollen Redaktionen
Rezeptions-Peater



Er will das Bundesverfassungsgericht anrufen, statt - wie versprochen - im Genehmigungsverfahren selbst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Sicherheitsfragen endgültig im Einvernehmen mit der Landesregierung zu klären. Er erläßt eine Weisung an die nordrhein-westfälische Landesregierung, mit der er sicherheitstechnische und genehmigungsrechtliche Einwände abschneidet, die zwingend zur Verweigerung der Genehmigung des SNR geführt haben. Dies betrifft insbesondere:

- atomrechtlich nicht genehmigte Bauten des Herstellers;
- das Risiko einer Kernschmelze;
- das Versagen der Sicherheitseinrichtungen vergleichbar dem Unfall von Tschernobyl;
- die Möglichkeiten eines Natriumbrands, vergleichbar dem Graphitbrand von Tschernobyl.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung muß wegen ihrer Schutzpflicht zugunsten der Grundrechte auf Leib, Leben und Gesundheit der Landesbürger in vollem Umfang diese Risiken des Schnellen Brütters abklären lassen.

Minister Töpfer verweigert der Landesregierung bereits die Einholung entsprechender fachlicher Gutachten. Die äußerst dürftige Stellungnahme der Reaktorsicherheitskommission kann ja wohl nicht ein solches Gutachten ersetzen. Ich bezweifle, ob grundsätzlich die Bundesaufsicht soweit reicht, eine Landesregierung daran zu hindern, die Grundrechte ihrer Landesbürger zu schützen. Dies ist ein Eingriff in den Kernbereich der Landeskompentenz. Minister Töpfer ist auch nicht bereit, die Argumente, die die SPD-Bundestagsfraktion in ihrer Verfassungsklage gegen die Plutoniumnutzung vorgebracht hat, zu berücksichtigen.

Herr Töpfer will den Schnellen Brüter ohne Rücksicht auf notwendige Sicherheitsüberprüfungen und die gebotene Risikoabwägung ans Netz bringen. Töpfer unterscheidet sich damit von allen seinen Vorgängern, die an einem einvernehmlichen Genehmigungsverfahren mit dem Land Nordrhein-Westfalen festgehalten haben. Er bricht einen Verfassungskonflikt vom Zaun, obwohl selbst in der Koalition sich die Stimmen mehren, die den Schnellen Brüter ablehnen. Ich verweise nur auf die Beschlüsse der FDP in Würzburg. Ganz am Rande sei vermerkt, daß die Finanzierung des Schnellen Brütters für 1989 nicht mehr gesichert ist, weil die Elektrizitätswirtschaft, insbesondere die süddeutschen EVU, sich weigert, ihren Finanzierungsbeitrag von 35 Millionen DM zu erbringen. Jeder merkt, was die Energiewirtschaft von diesem Projekt heute in Wirklichkeit hält. Hier wird Geld zum Fenster rausgeschmissen - von 1983 bis 1988 wird der SNR vier Milliarden DM an öffentlichen Mitteln kosten, das ist mehr als in der Zeit von 1972 bis 1982 ausgegeben wurde - 3,2 Milliarden DM.

Wenn der SNR nicht in Betrieb geht, bekommt allein die Elektrizitätswirtschaft ihre finanzielle Beteiligung von rund 1,3 Milliarden DM von der Bundesregierung erstattet. Minister Töpfer setzt sich mit seiner Taktik dem Verdacht aus, die Klärung von atomtechnischen Sicherheitsfragen nur deswegen abzubrechen, um finanzielle Forderungen, die wegen der verfehlten Kernenergiepolitik der Bundesregierung auf den Haushalt zukommen, abzuwehren. Erneut wurde er damit unglaubwürdig, denn er hat immer erklärt: Kerntechnische Sicherheit hat Vorrang vor allen Finanzfragen.

(-/8.7.1988/rs/ks)

Hindernisse auf dem Weg zum Kommunalwahlrecht für Ausländer

Zum Richtlinienentwurf der EG-Kommission vom 24. Juni 1988

Von Heinz Oskar Vetter MdEP

Am 24. Juni 1988 legte die EG-Kommission den Richtlinienentwurf: „Zum Wahlrecht von EG-Bürgern an den Kommunalwahlen in dem EG-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben“ vor. Dieser Richtlinienentwurf, der das kommunale Wahlrecht für Ausländer nur für EG-Bürger aus anderen Mitgliedstaaten regelt, war seit 1974 immer wieder, zuletzt vom Verfasser als Berichterstatter im Europäischen Parlament, gefordert worden. Der jetzt – bisher nur in Französisch – vorliegende Entwurf der Kommission enthält in fünf Kapitel gegliederte 15 Artikel.

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1)

Nach der Aufzählung der Rechtsgrundlage – Art. 235 EWGV – und zahlreichen Stellungnahmen und Erwägungsgründen, werden im Artikel 1 die Begriffe „Angehöriger eines EG-Mitgliedstaates“, „Kommunalwahlen“, „aktives Wahlrecht“ und „passives Wahlrecht“ definiert. Als Angehöriger eines EG-Mitgliedstaates kann sich demnach nur bezeichnen, wer die Staatsbürgerschaft eines solchen mit den damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechten besitzt.

2. Das Aktive Wahlrecht (Art. 2 - 6)

Unter bestimmten Voraussetzungen können EG-Bürger in einem anderen EG-Mitgliedstaat an den kommunalen Wahlen teilnehmen (Art. 2). Zunächst müssen sie einen Antrag stellen, um in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl aufgenommen zu werden. Dazu müssen sie ein von ihrem Konsulat beglaubigtes Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht,

- daß ihnen in ihrem Heimatland die bürgerlichen Rechte nicht aberkannt wurden und
- daß sie in ihrem Heimatland nicht mehr an den Kommunalwahlen teilnehmen (Art. 3 Abs. 1 und 2)

Weiter müssen sie beglaubigt nachweisen können, daß sie in dem EG-Staat, in dem sie an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen, schon für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz haben. Diese Eintragung in die Wählerlisten mit den Nachweisen, kann selbstverständlich nur in der Gemeinde, in der man seinen Hauptwohnsitz hat, geschehen. Dort gelten dann für „EG-Ausländer“ dieselben Rechte und Pflichten bei der Ausübung des aktiven Wahlrechts wie für die eigenen Staatsangehörigen. (Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 und 6)

3. Das Passive Wahlrecht (Art. 7 - 10)

Nur wenn ein EG-Bürger während der Dauer von zwei Wahlperioden eines Gemeinderates ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in einem anderen EG-Staat hat, hat er auch das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, d.h. er kann für den Gemeinderat kandidieren. (Art. 8) Dieser ununterbrochene Aufenthalt muß nachgewiesen werden.

Allerdings kann ein Mitgliedstaat das passive Wahlrecht für Bürger eines anderen EG-Mitgliedstaates einschränken, indem er

- die Wahlbarkeit ins Amt des Bürgermeisters bzw. des stellvertretenden Bürgermeisters ausschließt oder
- indem die EG-Bürger von den Funktionen eines Gemeinderates ausgeschlossen werden, in denen sie zusätzliche staatliche Hoheitsfunktionen, wie z.B. die Wahl der Mitglieder einer Kammer des nationalen Parlamentes (Frankreich/Senat) ausüben. (Art. 10)

4. Übergangsbestimmungen (Art 11 und 12)

Wenn der Anteil von EG-Ausländern in einem EG-Mitgliedstaat 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung übersteigt, dann muß der entsprechende Mitgliedstaat diese Richtlinie bei den ersten in Frage kommenden Kommunalwahlen noch nicht anwenden. (Art. 11)

Ebenso können Mitgliedsstaaten bei den ersten beiden allgemeinen Kommunalwahlen nach Annahme dieser Richtlinie den Anteil der ausländischen Gemeinderäte auf ein Viertel des Gemeinderates beschränken. (Art. 12)

5. Schlußbestimmungen (Art. 13 - 15)

Spätestens drei Jahre nach ihrer Verabschiedung durch den Rat, muß diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. (Art. 14)

Einschätzung dieses Entwurfes

Seit 1974 wurde in den Institutionen der EG über das kommunale Wahlrecht für Ausländer, zumindest für solche aus anderen EG-Mitgliedsstaaten, diskutiert, aber aufgrund politischer und rechtlicher Schwierigkeiten wurde das Problem immer wieder auf die lange Bank geschoben. In mehreren Entschlüssen hat das Europäische Parlament seine Forderungen dazu dargelegt: Entschlüssen vom 7. Juni 1983, vom 9. Mai 1985, vom 14. November 1985 und vom 15. Dezember 1987.

In all diesen Entschlüssen wird das kommunale Wahlrecht für EG-Bürger aus anderen Mitgliedsstaaten gefordert. Jediglich in der Entschluß vom Dezember 1987 wird darüberhinaus den Mitgliedsstaaten empfohlen, das Kommunalwahlrecht „in absehbarer Zukunft auch Drittstaatsangehörigen einzuräumen“. Die Begründung dafür ist darin zu sehen, daß man vermeiden möchte, auf Dauer eine Art von „Dreiklassenwahlrecht“, nämlich für Inländer, EG-Ausländer und Ausländer aus Drittstaaten zu schaffen. Die Beispiele der Niederlande, Dänemarks und Irlands, wo uneingeschränkt alle Ausländer an den Kommunalwahlen teilnehmen können, haben gezeigt, daß sich dieses Recht durchaus als ein Mittel zur besseren Integration ausländischer Minderheiten und zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit bewährt. Ein Allheilmittel ist es freilich auch nicht.

In den Forderungen des Parlamentes wird als Voraussetzung zur Teilnahme an den Kommunalwahlen für EG-Bürger aus einem anderen Mitgliedsstaat eine Aufenthaltsdauer von 5 Jahren gefordert, und zwar als Voraussetzung zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes. Die Aufsplitterung der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht in dem Kommissionsvorschlag scheint unverhältnismäßig und ist wohl als eine Vorwegnahme befürchteter politischer Schwierigkeiten zu verstehen, aber für uns als Sozialdemokraten nicht zu akzeptieren. Bedenklich scheint auch die individuelle Beantragung des kommunalen Wahlrechtes zu sein.

Die Ausnahmebestimmungen beziehen sich zum einen auf die Bürgermeister bzw. ihre Stellvertreter, die in Frankreich alle drei Jahre ein Drittel des französischen Senates für neun Jahre wiederwählen und zum anderen auf Luxemburg, das zwar in absoluten Zahlen sehr wenige Ausländer hat, aber der Anteil der Ausländer, vor allem der EG-Ausländer, an der luxemburgischen Gesamtbevölkerung liegt heute schon über 24 Prozent.

Generell ist zu sagen, daß genaue Zahlenangaben zu den EG-Ausländern, die möglicherweise in den Genuß des kommunalen Wahlrechtes in einem anderen EG-Staat kommen können, nicht zu machen sind. Die Kommission verfügt auch nicht über neuere Zahlen, so daß man schätzungsweise von folgenden Zahlen und Größenordnungen ausgehen kann:

In den Mitgliedsstaaten des EG halten sich knapp 13 Millionen Ausländer auf, davon sind:

- rund 5 Millionen Ausländer aus anderen EG-Staaten = 39 Prozent,
- knapp acht Millionen Ausländer aus Drittstaaten = 61 Prozent.

In Betracht kämen also diese rund 5 Millionen Ausländer aus EG-Staaten, die aber bis auf Luxemburg, Spanien und Irland in den meisten Mitgliedsstaaten der EG wenig zahlreicher als Ausländer aus Drittstaaten sind.

Schon heute können aufgrund der jeweiligen nationalen Wahlgesetze von den EG-Bürgern, die in einem anderen Staat als ihrem Heimatland leben, nur noch die Franzosen und Spanier uneingeschränkt weiter an den Kommunalwahlen ihres Heimatlandes teilnehmen. Eingeschränkt ist diese Möglichkeit schon jetzt bei den Italienern, Griechen, Briten und Belgiern; Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und Irland, die Niederlande, Luxemburg und Portugal gestatten ihren Staatsangehörigen keine Teilnahme mehr an den Kommunalwahlen, wenn diese im Ausland leben. Das bedeutet, daß schon heute rund 4 Millionen der EG-Bürger, die in einem anderen EG-Land leben, kein Wahlrecht mehr besitzen.

Die EG-Staaten, in denen es bereits ein Kommunalwahlrecht für Ausländer gibt, haben die Erfahrung gemacht, daß die Wahlbeteiligung der Ausländer an den Kommunalwahlen etwas unter der der Inländer lag; außerdem wurden in den ersten Kommunalwahlen, an denen auch Ausländer aktiv und passiv teilnehmen konnten, nur sehr wenige Ausländer in die Gemeinderäte gewählt.

Zum Abschluß muß noch erwähnt werden, daß die Bundesrepublik und Frankreich mit Abstand die meisten Ausländer aus Drittstaaten und auch aus den EG-Staaten haben, von dem Sonderfall Großbritannien einmal abgesehen. Von den rund 4,5 Millionen Ausländern in der Bundesrepublik 1986/87, die 7,4 Prozent der Gesamtbevölkerung darstellen, waren

- 1,433 Millionen EG-Bürger = 2,3 Prozent der Gesamtbevölkerung
- 3,102 Millionen Drittstaatler = 5,1 Prozent der Gesamtbevölkerung und 68 Prozent der ausländischen Bevölkerung.

So wird also in der Bundesrepublik, ebenso wie in den meisten anderen EG-Mitgliedsstaaten die Einführung des kommunalen Wahlrechtes, so wie es jetzt in dem Richtlinienentwurf vorgesehen ist, dazu führen, daß es Bürger unseres Staates mit unterschiedlichen Rechten ausstattet.

(-/8.7.1988/mü/rs)

* * *

Die Apartheid konsequent bekämpfen

Zum Verhalten der Europäer gegenüber Südafrika

Von Barbara Simons MdEP

Südafrika-Sprecherin der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament

Wenn wir die Frage über den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Überwindung der Apartheid stellen, dann tun wir das nicht nur aus politisch-ethischen Gründen, sondern hauptsächlich, weil es sich dabei um eine vereinbarte, verbindliche Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung der Apartheid handelt, die durch Sanktionen, durch Hilfe für die Unterdrückten und durch verstärkte Zusammenarbeit mit den SADECC-Staaten zum Ausdruck kommt.

Die gemeinsame Politik ist aus zwei Gründen nicht besonders erfolgreich. Erstens sind die wirtschaftsbeschränkenden Maßnahmen an sich zu unbedeutend und werden überdies nicht einmal von allen Mitgliedsstaaten konsequent durchgeführt. Zweitens verhindert die Politik der Apartheid-Regierung selbst die erfolgreiche Durchführung eines wichtigen Teils der Gemeinschaftsmaßnahmen, zum Beispiel durch das Verbot der politischen Betätigung für die meisten der demokratischen Oppositionsgruppen, durch die den Gewerkschaften auferlegten Beschränkungen, durch das drohende Verbot der ausländischen Hilfgelder für die Opfer der Apartheid und durch die ständigen Aggressionen in den Frontstaaten, wodurch unter anderem Entwicklungsprojekte der Gemeinschaft beeinträchtigt oder gar zerstört werden.

Meine Schlußfolgerung daraus heißt: Die EG muß ihre Südafrikapolitik gegenüber Pretoria und den SADECC-Staaten neu definieren, wenn sie ihre Handlungsfähigkeit im gesamten südafrikanischen Raum behalten will. Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Anmerkungen machen und einige Fragen stellen.

Erstens: Die restriktiven Wirtschaftsmaßnahmen - andere bezeichnen sie als Sanktionen - die schon beschlossen wurden, sollten endlich konsequent durchgeführt und auch selbstverwußt vertreten werden. Es muß deshalb Schluß sein, Sanktionen als untaugliche Mittel darzustellen, wie Vertreter der Bundesregierung und Großbritannien sowie auch einige Kollegen dies immer wieder tun. Der Rat sollte dem entgegenzutreten.

Wird die griechische Präsidentschaft die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Sinne verteidigen?

Zweitens: Ich halte es für bedenklich, eine Verschärfung der Maßnahmen lediglich für den Fall anzukündigen, daß die EG-Hilfgelder verboten, die Bewohner des Township Okasi gewaltsam nach Lethalebe umgesiedelt und am 19. Juli die Sechs von Sharpeville hingerichtet werden. Ehe dies geschieht, sollten Zeichen gesetzt werden, etwa durch diplomatische Sanktionen wie die Einführung einer Visapflicht für Südafrikaner, die Reduzierung der Anzahl der Botschaften oder ein Verbot des Flugverkehrs zwischen Südafrika und der Gemeinschaft. Die deutsche Ratspräsidentschaft hat uns hier im Stich gelassen.

Das Europäische Parlament und die Paritätische Versammlung fordern darüberhinaus seit langem weiterreichende Maßnahmen, vom Kohleeinfuhrverbot über das Verbot von nuklearer Zusammenarbeit bis hin zu einem Einfuhrverbot für sämtliche südafrikanische mineralische Güter.

Meine dritte und letzte Bemerkung bezieht sich auf die an sich positive Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den SADECC-Staaten. Sie läßt sich nur fortsetzen, wenn Sicherheitsaspekte einbezogen werden, um EG-Projekte vor Überfällen durch Söldnerbanden oder durch das südafrikanische Militär zu schützen, aber auch zur Unterstützung der Truppen Mozambiques und Simbabwe, die einige Mitgliedsstaaten diesen Ländern gewähren.

Hier lautet meine Frage: Wie wird der Rat die Forderungen der SADECC-Staaten nach militärischer Unterstützung beantworten? Ich stelle noch eine weitere Frage: Gibt es zu diesem weitreichenden, schwierigen Problem eine koordiniertere Haltung des Rates? Läßt sich so eine Koordination beispielsweise durch eine Kontaktgruppe herstellen, wie dies von der Sozialistischen Fraktion gefordert wurde? Wer die jüngsten Erklärungen des jetzt griechischen Ratspräsidenten zum Thema Südafrika aufmerksam verfolgt hat, kann hoffen, daß damit eine neue Phase wirksamer Antiapartheid-Politik beginnt, die dem Willen des Europäischen Parlaments entspricht.

(-/8.7.1988/rs/ks)